

Gemeinde Sisseln

Einladung zur Einwohnergemeinde- versammlung

Donnerstag, 16. November 2017
in der Turnhalle Sisseln

- Beginn um 19.00 Uhr
- Kinderhütendienst / Schüler-Kinovorführung
- Essen und Getränke

18.45 Uhr Im neuen Schulhaus:
Hütendienst für Kinder von
3 Jahren bis zum Kindergarten-
alter und Kinovorführung für
Primarschulpflichtige

19.00 Uhr Versammlungsbeginn
danach Hörnli mit Ghacktem
und diverse Getränke



Die Akten können vom 2. bis 16. November 2017
während der Schalterstunden auf der Gemeindekanzlei
eingesehen werden.

Der Stimmrechtsausweis ist an
der Versammlung abzugeben.

1. Protokoll	
der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2017	4
2. Gesamterneuerungs-Wahlen 2018/2021	
Behörden- und Kommissionswahlen	5
3. Informationen des Gemeinderates	6
4. Budget 2018	
der Einwohnergemeinde Sisseln mit einem Steuerfuss von 80 % <i>(keine Reduktion aufgrund des Steuerfuss-Abtausches zwischen Kanton und Gemeinde = Steuerfusserhöhung von 3 %)</i>	7
5. Verpflichtungskredit	
von CHF 85'000.00 für die Erneuerung der Wasserleitung «Bahnhofstrasse – Alte Bündten-Strasse»	11
6. Familienergänzende Kinderbetreuung	
Reglement und Richtlinien	12
7. Gemeindeverband Bezirk Laufenburg	
Revidierte Satzungen	15
8. Verschiedenes	
- Termine	
- Offene Diskussion	
- Verabschiedungen	16

Hinweis:

Für eine bessere Lesbarkeit wird in der Broschüre jeweils nur die männliche Form benutzt. Selbstverständlich richten wir uns an beide Geschlechter.

Öffnungszeiten der
Gemeindeverwaltung

Gemeindeverwaltung Sisseln, Schulhausstrasse 7, 4334 Sisseln
Tel. 062 866 11 50
Fax 062 866 11 59
gemeindekanzlei@sisseln.ch

Montag	09.30 bis 11.30 Uhr	14.30 bis 18.00 Uhr
Dienstag/Mittwoch/Donnerstag	09.30 bis 11.30 Uhr	14.30 bis 16.30 Uhr
Freitag	09.30 bis 11.30 Uhr	geschlossen

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Im September fand die Gesamterneuerungswahl für den Gemeinderat statt. Die für eine Wahlversammlung relativ hohe Stimmbeteiligung von 13,6 % (134 Stimmberechtigte) hat uns sehr gefreut. Mit der ehrenvollen Wiederwahl haben Sie den drei im Rat verbleibenden Mitgliedern des Gemeinderates Ihr Vertrauen ausgesprochen. Dafür bedanken wir uns an dieser Stelle ganz herzlich. Die beiden neu gewählten Gemeinderätinnen Barbara Hürli-
mann und Viviane Raimann heissen wir bereits heute herzlich willkommen. Wir freuen uns, in knapp zwei Monaten die neue Amtsperiode 2018/2021 in Angriff nehmen zu dürfen und die Geschichte unseres Dorfes verantwortungsvoll weiter zu gestalten.

An der diesjährigen Budgetgemeindeversammlung werden wir unter dem Traktandum 2 die Behörden- und Kommissionen für die nächsten 4 Jahre wählen. Wir danken allen, die sich für ein Amt zur Verfügung stellen und damit ermöglichen, dass das Milizsystem erhalten bleibt und gestärkt wird.

Auch für diese Versammlung haben wir wiederum einen kostenlosen Hütedienst für Kinder von 3 Jahren bis zum Kindergartenalter sowie eine Kinovorführung für Primarschulpflichtige eingerichtet. Damit wird den Eltern die Möglichkeit geboten, an der Versammlung teilnehmen zu können und die Kinder ohne zeitraubende Organisation in guten Händen zu wissen.

Wie üblich erhalten Sie an diesem Abend zusätzlich zu den traktandierten Sachgeschäften vielseitige Informationen zu aktuellen Themen in unserer Gemeinde. Diskutieren Sie mit dem Gemeinderat anlässlich der Gemeindeversammlung und stellen Sie Ihre Fragen oder geben Sie Anregungen unter dem Traktandum «Verschiedenes». Es gilt auch das Anfragerecht, welches erlaubt, dass jede oder jeder Stimmberechtigte zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Fragen stellen kann.

Im Anschluss an die Versammlung offerieren wir Ihnen als Dankeschön für Ihre Teilnahme Hörnli mit Ghacktem, zubereitet von den Sissler Manne. Nutzen Sie diese Gelegenheit für Gespräche mit Bekannten und Freunden oder einen Meinungsaustausch mit Behördenmitgliedern und Funktionären.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung und laden Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, ganz herzlich zur Budgetgemeindeversammlung ein. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und zählen auf Sie.

Sisseln, im Oktober 2017

GEMEINDERAT SISSELN

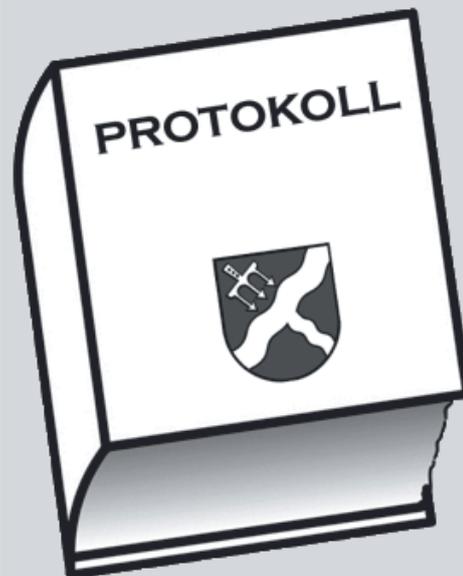
**Protokoll der
Einwohnergemeinde-
versammlung
vom 22. Juni 2017**

Traktandum 1

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2017 liegt auf der Gemeindeverwaltung vom 2. November 2017 bis 16. November 2017 öffentlich auf. Interessierten wird das Protokoll selbstverständlich zugestellt. Bestellungen nimmt die Gemeindekanzlei unter 062 866 11 50 oder unter gemeindekanzlei@sisseln.ch entgegen. Das Protokoll wurde wiederum von der Finanzkommission geprüft. Diese empfiehlt der Einwohnergemeindeversammlung das Protokoll zu genehmigen.

Antrag

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2017.



Traktandum 2

Am 1. Januar 2018 beginnt eine neue 4-jährige Legislaturperiode. Im Hinblick darauf müssen die Mitglieder der Schulpflege, Finanzkommission, Steuerkommission, das Ersatzmitglied der Steuerkommission und das Wahlbüro neu bestellt werden. Gemäss § 6 der Gemeindeordnung Sisseln werden diese Wahlen nicht an der Urne, sondern in der Wahlversammlung vorgenommen. Diese führt Sisseln traditionsgemäss an der Budgetgemeindeversammlung durch.

In der Schweiz basiert die Behörden- und Kommissionstätigkeit weitgehend auf dem politischen Ehren- und Nebenamt. Die Mitarbeit in der Führung des «Dienstleistungsunternehmens Gemeinde Sisseln» ist eine tolle und horizontweiternde Aufgabe, die ein hohes Mass an Verantwortungsbewusstsein erfordert. Wir wissen alle, dass unsere heutige Milizstruktur mit den vielen Ehren- und Nebenämtern kostengünstig ist. Tragen wir Sorge dazu, damit das Milizsystem auch in Zukunft aufrechterhalten werden kann. Stellen Sie sich deshalb bei entsprechender Eignung für ein solch bereicherndes und vielseitiges Amt zur Verfügung.

Wahlvorschläge sind in der Versammlung zu machen und dürfen kurz begründet werden. Ist die gewählte Person an der Versammlung anwesend, hat sie umgehend die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären.

Bis zum heutigen Zeitpunkt liegen die Demissionen von Barbara Hürlimann (Gemeinderätin ab 1. Januar 2018) und Beat Baumgartner als Mitglieder der Schulpflege, Urs Käser als Mitglied der Steuerkommission, Ueli Bitterli als Mitglied der Finanzkommission und von Stimmenzähler Thomas Kälin vor. Die nachstehenden bisherigen und die neuen Kandidatinnen und Kandidaten, welche sich bei der Gemeindeganzlei bis zur Drucklegung der Versammlungsbotschaft gemeldet haben, stellen sich für die nächste Amtsperiode zur Verfügung. Es sind dies:

Wahlbüro (4 Mitglieder) – offene Wahl

- Andrea Rohrer-Schmid (bisher)
- René Meier (bisher)
- Beatrix Schlatter-Brunner (bisher)
- Bettina Brogle-Brauss (neu)

Schulpflege (3 Mitglieder) – geheime Wahl

- Markus Rüeeggsegger (bisher)
- Sonia Schmid-Gersbach (bisher)
- vakant (neu)

Finanzkommission (3 Mitglieder) – geheime Wahl

- René Ursprung (bisher)
- Alexander Käser (bisher)
- Ralf Dümpelmann (neu)

Steuerkommission (3 Mitglieder) – geheime Wahl

- Patrick Jegge (bisher)
- Thomas Raimann (bisher)
- Marion Schmid-Käser (neu)

Steuerkommission-Ersatzmitglied – geheime Wahl

- Ernst Ledermann (bisher)

Allfällige weitere Wahlvorschläge können jederzeit, bis zuletzt in der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. November 2017, vorgebracht werden. Die Austeilung der Wahlzettel erfolgt in der Versammlung.

Traktandum 3

Der Gemeinderat informiert Sie unter diesem Traktandum über aktuelle, lokale wie regionale Themen



Traktandum 4

Einen Zusammenzug des Budgets finden Sie auf den nachfolgenden Seiten in dieser Broschüre. Auf die detaillierte Wiedergabe des Zahlenteils in der Botschaft wird verzichtet. Interessierten wird das Budget 2018 auf Anfrage zugestellt. Bestellungen nimmt die Gemeindekanzlei unter 062 866 11 50 oder gemeindekanzlei@sisseln.ch entgegen.

Allgemeine Bemerkungen

Gemäss § 37 Abs. 2 des Gemeindegesetzes obliegt dem Gemeinderat die Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde. Die Finanzkommission als zuständiges Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde nimmt zum Budget Stellung. Sie als Stimmberechtigte sind zuständig für die Festlegung des Budgets und des Steuerfusses. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Aarau, vollzieht die staatliche Aufsicht über die kommunalen Haushalte.

Die Budgetierung hat die Aufgabe, die Wirtschaftlichkeit des Dienstleistungsbetriebes auf der Basis von Annahmen und bereits festgelegten Abgaben über die zukünftige Entwicklung der Gemeinde zu planen. Das Budget ist für den Gemeinderat ein sehr wichtiges Führungsinstrument, welches Zielvorgaben und einschränkende Rahmenbedingungen aufstellt.

Neuordnung des Finanzausgleichs

Die Aargauer Stimmberechtigten haben am 12. Februar 2017 die beiden Gesetze zur Optimierung der Aufgabenteilung und zur Neuordnung des Finanzausgleichs gutgeheissen. Diese Neuregelungen werden ab dem Rechnungsjahr 2018 wirksam. Bei Berücksichtigung aller Verschiebungspositionen kommt es in der Summe zu einer finanziellen Mehrbelastung des Kantons von rund 37 Millionen Franken und einer entsprechenden Entlastung der Gemeinden. Die Neuerungen haben erhebliche Auswirkungen auf die Gemeindefinanzrechnungen. Unabhängig davon, ob eine Gemeinde finanziell entlastet, mehr belastet oder kaum betroffen wird, gibt es auf der technischen Ebene in diversen Positionen Anpassungsbedarf bei der Budgetierung und Rechnungslegung. Es handelt sich um folgende Lastenverschiebungen:

(-) = Entlastung der Gemeinde

(+) = Mehrbelastung für die Gemeinde

- Massnahmen gegen häusliche Gewalt: Wegfall der Gemeindebeiträge (-)
- Bussenerträge aus Strafbefehlen: Wegfall des Ertragsanteils (+)
- Personalaufwand Sprachheilfachpersonen; Verschiebung vom Bereich Sonderschulung in den Bereich Volksschule (-)
- Personalaufwand Volksschule: Wegfall des Zuschlags auf den Gemeindebeiträgen (-)
- Öffentlicher Verkehr: Wegfall der Gemeindebeiträge (-)
- Materielle Sozialhilfe: Wegfall der Kantonsbeiträge (+)
- Nicht bezahlte Krankenkassenausstände: Übernahme der Finanzierung durch die Gemeinde (+)

Aufwertungsreserve

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Aufwertungsreserven auch weiterhin, d.h. bis ins Jahr 2028 für den höheren Abschreibungsbedarf verwendet werden.

**Budget 2018 der
Einwohnergemeinde
Sisseln mit einem
Steuerfuss von 80 %
(keine Reduktion
aufgrund des Steuer-
fuss-Abtausches
zwischen Kanton
und Gemeinde =
Steuerfusserhöhung
von 3 %)**

Bericht zum Budget

Das Budget 2018 schliesst bei einem Aufwand und Ertrag von CHF 9'457'100 mit einem kleinen Ertragsüberschuss von CHF 10'100 ab.

Die budgetierten Steuereinnahmen basieren auf den Sollstellungen 2017 zuzüglich der vom Kanton prognostizierten Steuerwachstumsrate. Mit dem Bezug von etlichen neuen Wohneinheiten wurden bereits im Jahr 2017 zusätzliche Steuerpflichtige generiert. Auch für das Jahr 2018 gehen wir von einem gesunden und ansprechenden Wachstum aus.

Die Debatte um die Steuerfüsse ist in diesem Jahr speziell, da der Steuerfuss-Abtausch im Zusammenhang mit dem neuen Finanzausgleich zu beachten ist. Der Kanton hat mit der Aufgabenteilung (im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Finanzausgleichs) mehr Lasten übernommen. Zur Ausgleicheung der Bilanz Kanton – Gemeinden müssen die Gemeinden per 2018 die Steuerfüsse um 3% senken. Wenn die finanziellen Mittel der Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen, muss ordnungsgemäss eine Erhöhung des Steuerfusses beantragt werden. Mit der neuen Abgabe in den Finanzausgleich, welche von CHF 248'000 auf CHF 376'000 im 2018, auf CHF 397'750 im 2019 und schlussendlich auf CHF 441'250 im 2021 ansteigt, ist es nicht mehr möglich auf diese 3 Steuerprozent zu verzichten, d.h. der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss bei 80 % zu belassen, was gemäss den Bestimmungen einer Steuerfusserhöhung von 3 % gleichkommt.

Die Gemeinde hat keine Schulden und steht finanziell gut da. Trotz der vorsichtigen Investitionsplanung, dem soliden Eigenkapital und den gut dotierten Rückstellungen beantragt der Gemeinderat das vorliegende Budget zur Stabilisierung des Ergebnisses mit einer Steuerfusserhöhung von 3 % zu genehmigen.

Die Investitionsrechnung 2018 hat im Rahmen der Budgetierung einige Themen auszuweisen. Das Nettoinvestitionsvolumen bei der Einwohnergemeinde liegt bei CHF 758'500, jenes bei den Eigenwirtschaftsbetrieben liegt bei CHF 260'000.

Selbstverständlich ist es nach wie vor das oberste Ziel des Gemeinderates, den Finanzhaushalt unserer Gemeinde nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.

Fazit

Im Rahmen der neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden muss die Gemeinde den Steuerfuss um 3 % senken. Mit einem Steuerfuss von 77 % kann die Gemeinde aufgrund des angestiegenen Aufwandes (erhöhte Abgaben in den Finanzausgleich) kein ausgeglichenes Budget präsentieren. Der Gemeinderat beantragt deshalb, das Budget 2018 basierend auf einem Steuerfuss von 80 % zu genehmigen. Wie bereits erwähnt, kommt der Gemeinderat der Reduktion von 3 % im Sinne des Steuerfuss-Abtausches zwischen Kanton und Gemeinden damit nicht nach bzw. erhöht den Steuerfuss um 3 %.

Mit der Erhöhung des Steuerfusses wird die Grundlage geschaffen, eine mittelfristig ausreichende Selbstfinanzierung zu erreichen.

Antrag

Genehmigung des Budgets 2018 der Einwohnergemeinde Sisseln mit einem Steuerfuss von 80 % (keine Reduktion aufgrund des Steuerfuss-Abtausches zwischen Kanton und Gemeinde = Steuerfusserhöhung von 3 %).

EINWOHNERGEMEINDE - ZUSAMMENZUG BUDGET 2018

Die Eigenwirtschaftsbetriebe Wasserversorgung (Fr. 190'800), Abfallbewirtschaftung (Fr. 12'100) und Elektrizitätswerk Netz sowie Stromhandel und Übriges (total Fr. 72'700) schliessen positiv ab. Bei der Abwasserbeseitigung (- Fr. 53'600) ist ein Aufwandüberschuss geplant.

	Budget 2018		Budget 2017	
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'163'800	148'200	1'161'400	165'300
110 Legislative	43'300		49'300	
120 Exekutive	132'400		123'500	
210 Abteilung Finanzen und Steuern	332'400	77'100	304'100	94'200
220 Allgemeine Dienste, übrige	413'000	45'000	389'300	45'000
223 Informatik	82'500		128'000	
290 Verwaltungsliegenschaften, übriges	160'200	26'100	167'200	26'100
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	940'500	643'200	776'300	534'000
1110 Polizei	68'300		67'300	
1400 Allgemeines Rechtswesen	174'600	68'200	170'700	69'500
1500 Feuerwehr	194'800	100'000	147'000	100'500
1506 Regionale Feuerwehrorganisation	468'300	468'300	360'200	360'200
1610 Militärische Verteidigung	7'900		7'900	
1620 Zivilschutz	26'600	6'700	23'200	3'800
2 BILDUNG	2'075'900	76'500	2'229'300	76'500
2110 Kindergarten	107'100		95'200	
2120 Primarstufe	544'000	100	502'400	100
2130 Oberstufe	455'000		665'000	
2140 Musikschulen	38'400	17'000	37'800	17'000
2170 Schulliegenschaften	554'900	22'400	530'600	22'400
2190 Schulleitung und Schulverwaltung	79'900		85'400	
2191 Volksschule Sonstiges	7'500		17'500	
2200 Sonderschulen	118'600	25'000	124'900	25'000
2300 Berufliche Grundbildung	170'000	12'000	170'000	12'000
2990 Bildung, übriges	500		500	
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	957'000	414'000	954'700	426'000
3290 Kultur, übriges	13'500		13'500	
3410 Sport	47'800		29'600	
3411 Frei- und Hallenbad	865'000	414'000	885'400	426'000
3420 Freizeit	30'700		26'200	
4 GESUNDHEIT	284'400		249'200	
4120 Kranken-, Alters- und Pflegeheime	191'900		171'400	
4210 Ambulante Krankenpflege	82'400		67'700	
4320 Krankheitsbekämpfung, übrige	1'200		1'200	
4330 Schulgesundheitsdienst	6'400		6'400	
4340 Lebensmittelkontrolle	2'500		2'500	
5 SOZIALE SICHERHEIT	711'600	101'000	641'100	95'800
5230 Invalidenheime	3'700		3'700	
5240 Leistungen an Invalide	1'000		1'000	
5310 Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	19'000	2'000	17'900	2'000
5340 Wohnen im Alter (ohne Pflege)	5'700		5'700	
5350 Leistungen an das Alter	16'500		2'500	
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso	9'000	9'000	9'000	9'000
5440 Jugendschutz	29'000		16'300	
5450 Leistungen an Familien	56'000		45'200	
5451 Kinderkrippen und Kinderhorte	15'000		0	
5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	94'700	5'000	100'000	7'000
5730 Asylwesen	85'000	85'000	77'800	77'800
5790 Fürsorge, übriges	377'000		362'000	
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	166'000		251'000	
6130 Kantonsstrassen, übrige	14'500		14'500	
6150 Gemeindestrassen	151'500		146'500	
6220 Regionalverkehr			90'000	
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	975'800	918'300	1'011'800	955'200
7101 Wasserwerk [Gemeindebetrieb]	499'400	499'400	495'800	495'800
7201 Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]	245'700	245'700	286'400	286'400
7300 Abfallwirtschaft	1'400		1'400	
7301 Abfallwirtschaft [Gemeindebetrieb]	172'700	172'700	172'500	172'500
7410 Gewässerverbauungen	20'300		20'300	
7500 Arten- und Landschaftsschutz	2'500		2'500	
7710 Friedhof und Bestattung	25'300	500	24'400	500
7900 Raumordnung	8'500		8'500	
8 VOLKSWIRTSCHAFT	1'393'400	1'480'900	1'332'500	1'420'100
8140 Produktionsverbesserungen Pflanzen	2'500	1'000	2'400	1'000
8710 Elektrizität		89'000		89'000
8711 Elektrizitätswerk - Elektrizitätsnetz [Gemeindebetrieb]	993'700	993'700	970'100	970'100
8712 Elektrizitätswerk - Stromhandel und Übriges (ohne Elektrizitätsnetz) [Gemeindebetr]	397'200	397'200	360'000	360'000
9 FINANZEN UND STEUERN	788'700	5'675'000	649'300	5'583'700
9100 Allgemeine Gemeindesteuern	10'000	4'410'000	10'000	4'350'000
9101 Sondersteuern		92'000		62'000
9300 Finanz- und Lastenausgleich	376'000	25'000	248'000	
9610 Zinsen	34'400	12'000	33'400	12'000
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	23'400	109'200	34'200	109'200
9901 Bauamt	79'000	79'000	79'000	79'000
9905 Allgemeine Personalkosten	255'800	255'800	244'700	244'700
9990 Abschluss	10'100	692'000		726'800
Total	9'457'100	9'457'100	9'256'600	9'256'600

	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
ERFOLGSRECHNUNG			
	6'755'600	6'591'300	6'381'389.86
Betrieblicher Aufwand			
30 Personalaufwand	1'828'000	1'749'800	1'688'304.60
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'320'900	1'227'400	1'229'844.49
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	675'900	670'400	681'605.70
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0.00
36 Transferaufwand	2'930'800	2'943'700	2'781'635.07
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
	5'977'400	5'778'000	5'931'071.45
Betrieblicher Ertrag			
40 Fiskalertrag	4'502'000	4'412'000	4'462'405.60
41 Regalien und Konzessionen	89'000	89'000	78'390.50
42 Entgelte	706'700	719'800	780'111.98
43 Verschiedene Erträge	0	0	0.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	6'700	3'800	7'071.55
46 Transferertrag	673'000	553'400	603'091.82
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-778'200	-813'300	-450'318.41
34 Finanzaufwand	51'900	61'700	143'679.69
44 Finanzertrag	148'200	148'200	142'878.57
Ergebnis aus Finanzierung	96'300	86'500	-801.12
Operatives Ergebnis	-681'900	-726'800	-451'119.53
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	692'000	692'000	681'700.00
Ausserordentliches Ergebnis	692'000	692'000	681'700.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	10'100	-34'800	230'580.47

Traktandum 5

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der geplanten und durch den Gemeinderat am 21. August 2017 bewilligten Erschliessungsstrasse auf der Parzelle Nr. 1753 bietet sich die Gelegenheit, diese Verbindungs- und Ringleitung, welche sich im Eigentum der Wasserversorgung Sisseln befindet, zu ersetzen.

Die Wasserleitung verbindet das Gebiet von der Bahnhofstrasse bis zur Alten Bündten-Strasse und zum Gartenweg. Sie führt über die Parzelle der ehemaligen Erbgemeinschaft W. Vögeli und wird auf einer Länge von 100 m ersetzt. Da es sich um eine bedeutende Ringleitung handelt, wird die Versorgungssicherheit in diesem Gebiet für die nächsten Jahrzehnte sichergestellt.

Die Kosten für die reinen Sanierungsarbeiten bzw. den Ersatz der alten Wasserleitung trägt vollumfänglich die Wasserversorgung Sisseln. An die private Erschliessungsstrasse der Parzelle Nr. 1753 leistet die Gemeinde keinen Beitrag. Diese Kosten gehen zu 100 % zu Lasten der Grundeigentümerin (Feinerschliessung).

Kostenberechnung

Arbeitsgattung		Kostenschätzung
Tiefbauarbeiten	CHF	34'000.00
Sanitärarbeiten	CHF	28'000.00
Technische Bearbeitung/Baunebenkosten	CHF	12'500.00
Unvorhergesehenes	CHF	4'100.00
MWST	CHF	6'400.00
Total	CHF	85'000.00

Antrag

Genehmigung des Verpflichtungskredites von CHF 85'000.00 für die Erneuerung der Wasserleitung «Bahnhofstrasse – Alte Bündten-Strasse».



Traktandum 6**Ausgangslage**

Die familienergänzende Kinderbetreuung gewann in gesellschaftlicher Hinsicht in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung. Daraus entstand das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung, welches nach der Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 auf den 1. August 2016 in Kraft gesetzt wurde.

Die Übergangsbestimmung sieht vor, dass das Gesetz bis zum Beginn des Schuljahrs 2018/19 umgesetzt werden muss. Die Gemeinden sind verpflichtet, bis spätestens zu diesem Zeitpunkt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebot sicherzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen halten fest, dass sich der Kanton mit dem Beginn des Schuljahres 2018/19 nicht mehr an der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung beteiligen wird. Die Gemeinden bestimmen, in welcher Form ein bedarfsgerechtes Angebot bereitgestellt wird. Ein grundsätzlicher Anspruch aus dem Kinderbetreuungsgesetz lässt sich nicht ableiten. Die gesetzlichen Bestimmungen der familienergänzenden Kinderbetreuung halten jedoch fest, dass die Gemeinde für den Erlass eines Reglementes über die familienergänzende Kinderbetreuung sowie über die dazugehörigen Richtlinien verpflichtet ist. Darin gilt es Tarife und Rahmenbedingungen für subventionierte Betreuungsverhältnisse von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule zu regeln. Zudem gilt dies für den Besuch von Angeboten innerhalb und ausserhalb der Gemeinde.

Wie bereits erwähnt, ist für die Umsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes, Ki-BeG, die Gemeinde verpflichtet, ein Reglement und die dazugehörigen Richtlinien abzufassen. Hierzu sind insbesondere die Artikel 2 und 5 massgebend:

Art. 2 Ziele

¹Die Einwohnergemeinde Sisseln stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

Art. 5 Finanzierung

¹Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Gemeindebeiträge. Gemeindebeiträge sind finanzielle Beiträge der Einwohnergemeinde Sisseln, welche direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.

²Die Einwohnergemeinde Sisseln kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beiträge ausrichtet.

Zusammen mit den Sisslerfeld-Gemeinden wurden in den vergangenen Monaten das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung sowie die Richtlinien für die familienergänzende Kinderbetreuung erarbeitet, welche in allen beteiligten Gemeinden angewandt werden sollen.

Der Inhalt der ausgearbeiteten Bestimmungen regelt wie vorgegeben die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Einwohnergemeinde Sisseln an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Entsprechend wurden zu folgenden Themen Ausführungen definiert:

- Wer hat Anspruch auf die Unterstützungsleistung
- Wie erfolgt die Auszahlung
- Gibt es besondere Anspruchsberechtigungen
- Wie hoch ist das massgebende Einkommen bzw. wie errechnet sich dies
- Wie ist die Höhe und der Anspruch der Gemeindebeiträge
- Wie hoch ist die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten
- Welches sind die Pflichten der Anspruchsberechtigten
- Welches sind die Bedingungen für teilnehmende Institutionen
- Wie wird der Vollzug geregelt (Richtlinien)
- usw.

Die Details sind dem ausgearbeiteten Reglement und den verfassten Richtlinien über die familienergänzende Kinderbetreuung zu entnehmen. In diesen beiden Vorlagen wird der administrative Ablauf von der Einreichung des Antrages über die Grundsätze der Berechnung der Gemeindebeiträge bis hin zur Festsetzung der Gemeindebeiträge und der Auszahlung geregelt.

Den nachstehenden Tabellen (Anhänge 1 und 2 zu den erwähnten Richtlinien) kann der prozentuale Gemeindebeitrag und die Anspruchsberechtigung in Prozenten des Arbeitspensums entnommen werden. Die Anpassung der Richtlinien liegt inskünftig in der Kompetenz des Gemeinderates. Im Budget 2018 wurde für den Zeitraum August bis Dezember 2018 ein Betrag von CHF 15'000.00 eingestellt.

Gemäss Anhang 1 der Richtlinien über die familienergänzende Kinderbetreuung ist das massgebende Einkommen für den Gemeindebeitrag wie folgt festgelegt:

Massgebendes Einkommen	Gemeindebeitrag
bis CHF 25'000	75 %
bis CHF 30'000	70 %
bis CHF 35'000	65 %
bis CHF 40'000	60 %
bis CHF 45'000	55 %
bis CHF 50'000	50 %
bis CHF 55'000	45 %
bis CHF 60'000	40 %
bis CHF 65'000	35 %
bis CHF 70'000	30 %
bis CHF 75'000	25 %
bis CHF 80'000	20 %
bis CHF 85'000	15 %
bis CHF 90'000	10 %
bis CHF 95'000	5 %
bis CHF 100'000	0 %

Der Gemeindebeitrag reduziert sich jeweils prozentual im Verhältnis zur Erhöhung des Einkommens (CHF 1'000=1%). Höhere Einkommenskategorien haben keine Berechtigung auf Gemeindebeiträge.

Im Anhang 2 der Richtlinie ist die maximale Anspruchsberechtigung auf Gemeindebeiträge in Tagen und pro Jahr festgelegt (dies aufgrund des Arbeitspensums der Haushalte):

Arbeitspensum der Haushalte mit alleinerziehenden Erziehungsberechtigten	Arbeitspensum der Haushalte mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehende Erziehungsberechtigte, die in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben	Maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	44
30 %	130 %	66
40 %	140 %	88
50 %	150 %	110
60 %	160 %	132
70 %	170 %	154
80 %	180 %	176
90 %	190 %	198
100 %	200 %	220

Umsetzung

In der Praxis werden Familien ihren Anspruch auf einen Gemeindebeitrag bei der Abteilung Finanzen geltend machen können. Dabei ist die erfolgte Zahlung mit entsprechendem Zahlungsnachweis zu belegen. Zugleich ist die Abteilung Finanzen zu ermächtigen, die einschlägigen Steuerdaten beim Steueramt zu erheben. Der entsprechende Gemeindebeitrag wird danach verfügt und der Beitrag direkt an die anspruchsberechtigten Eltern ausgerichtet.

Das vorliegende Reglement und die Richtlinien sind von der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres juristisch überprüft worden.

Interessierten werden das Reglement und die Richtlinien auf Bestellung zugestellt oder am Kanzleischalter abgegeben. Zudem können das Reglement und die Richtlinien auf www.sisseln.ch heruntergeladen werden.

Anträge

- 6.1. Genehmigung des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBegG) mit Inkraftsetzung per 1. August 2018.
- 6.2. Genehmigung der Richtlinien über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBegG) mit Inkraftsetzung per 1. August 2018.



Traktandum 7

Ausgangslage

Seit über 40 Jahren erbringt der Gemeindeverband Bezirk Laufenburg für die Gemeinden der Region soziale Dienstleistungen in folgenden Fachbereichen:

- Kindes- und Erwachsenenschutzdienst (KESD, früher Amtsvormundschaft)
- Logopädischer Dienst (Lpd)
- Mütter- und Väterberatung (MVB)
- Jugend- und Familienberatung (JFB)

Beim Gemeindeverband handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von § 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden. Die aktuellen Satzungen stammen aus dem Jahr 2002.

Einführung einer Geschäftsführung

Bisher war der Gemeindeverband sowohl in strategischer als auch in operativer Hinsicht direkt durch den Vorstand geführt worden, was bedeutete, dass die verantwortlichen Vorstandsmitglieder den einzelnen Fachbereichsleitern direkt vorgesetzt waren. Die zunehmend komplexen Herausforderungen der einzelnen Fachbereiche als auch der operativen und personellen Führung des Verbands sind mit einem Vorstandsamt in Milizfunktion nicht mehr vereinbar. Vielmehr ist dazu eine Geschäftsführung erforderlich, welche eine ausreichende zeitliche Präsenz vor Ort sicherstellen kann und zugleich über das fachliche Know-How als auch ausgewiesene Management-Fähigkeiten verfügt.

Die neue Verbandsstruktur wurde von der Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbands am 29.03.2017 bestätigt.

Revidierte Satzungen

Die Einführung einer Geschäftsführung mit eigenen Kompetenzen bedingte eine Anpassung der Verbandssatzungen. Der Vorstandsvorstand nahm dies zum Anlass, die Satzungen einer generellen Überprüfung zu unterziehen.

Die revidierten Satzungen wurden durch den Rechtsdienst der kantonalen Gemeindeabteilung vorgeprüft und von der Abgeordnetenversammlung am 24.08.2017 genehmigt. Interessierten werden die Satzungen auf Bestellung zugestellt oder am Kanzleischalter abgegeben. Zudem können diese auf www.sisseln.ch heruntergeladen werden.

Kompetenz Gemeindeversammlung

Gemäss § 8 Abs. 1 der aktuellen Satzungen bedürfen Satzungsänderungen mit finanziellen Auswirkungen der Zustimmung der Verbandsgemeinden und der Rechtskontrolle des Regierungsrats.

Die vorgenommenen Satzungsänderungen erfordern gestützt auf diese Bestimmung im Bereich der Einführung einer Geschäftsführung (Regelungen in den §§ 4 lit. c sowie 12 der Satzungen) die Zustimmung der Gemeindeversammlungen der einzelnen Verbandsgemeinden. Die übrigen Anpassungen liegen in der Kompetenz der Abgeordnetenversammlung.

Antrag

Genehmigung der revidierten Satzungen des Gemeindeverbands Bezirk Laufenburg.

**Termine,
offene Diskussion
und Verabschiedungen**

Traktandum 8

Am Ende einer Amtsperiode gilt es, langjährige verdiente Behörden- und Kommissionsmitglieder zu verabschieden. In diesem Jahr sind dies:

Finanzkommission

Ueli Bitterli, Mitglied der Finanzkommission von 1.1.2016 bis zum Wegzug am 30.6.2017

Wahlbüro

Thomas Kälin, Mitglied des Wahlbüros von 1.1.2010 bis zum Wegzug am 31.8.2017

Schulpflege

Barbara Hürlimann, Mitglied der Schulpflege seit 1.1.2016

Beat Baumgartner, Mitglied der Schulpflege seit 1.10.2003

Steuerkommission

Urs Käser, Mitglied der Steuerkommission seit 1.1.1998, Präsident seit 1.1.2010

Gemeinderat

Urs Schmid, Gemeinderat seit 1.1.2002, Vizeammann seit 1.8.2007

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Die Antragstellenden sind gebeten, ihre Anträge sofern möglich an der Gemeindeversammlung dem Vorsitzenden auch schriftlich abzugeben, damit die korrekte Formulierung der Anträge gewährleistet ist. Vielen Dank.

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum «Verschiedenes» ausgeübt.

Rückkommensantrag

Ein Antrag auf Rückkommen auf ein Geschäft, das schon beschlossen worden ist, ist bis zum Ende der Gemeindeversammlung möglich. Dieser Ordnungsantrag ist der Abstimmung zu unterbreiten. Wird er angenommen, ist Rückkommen beschlossen und das Geschäft steht wieder zur Behandlung offen.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt im Bezirksanzeiger (amtliches Publikationsorgan der Gemeinde).

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Viertel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 20 Tage.

Sissila

Hallenbad • Bodenackerstrasse 2 • 4334 Sisseln • Tel. 062 873 29 29 • hallenbad@sisseln.ch

Das Hallenbad Sissila ist ein Familien- und Freizeitbad mit folgendem Angebot:

- Nichtschwimmerbecken mit Sitzgelegenheit für Eltern
- Schwimmerbecken mit unterschiedlichen Tiefen, 1m Sprungbrett
- Wassertemperatur zwischen 28 – 30 Grad
- Wasserrutschbahn, 46 m lang
- Saunalandschaft: Finnische Sauna, zwei Dampfbäder, Innenhof, Ruhezone
- Solarium
- Schulschwimmen mit Aufsicht
- Bahnmieten für Vereine und Schwimmkurse
- Bistro mit dem kleinen aber feinen Angebot an Speisen und Getränken

Wochentage

Montag, Dienstag, Donnerstag
Mittwoch und Freitag
Samstag
Sonn- und Feiertage

Öffnungszeiten

15.00 bis 21.30 Uhr
13.30 bis 21.30 Uhr
13.30 bis 18.30 Uhr
10.00 bis 17.00 Uhr

Reservation der Sauna

Montag und Mittwoch für Herren
Dienstag und Donnerstag für Damen
Freitag–Sonntag gemischte Sauna



STIMMRECHTSAUSWEIS VOM 16.11.2017

GEMEINDE SISSELN

DIE POST

PP.
4334 Sisseln

